

Ausschlusskriterien für IKI-Projekte

Folgende Projekte oder Aktivitäten sind bei der IKI von der Förderung ausgeschlossen:

1. **Verstoß gegen nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen oder einen internationalen Bann:**
 - i. bestimmter Pharmazeutika gemäß [WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“](#);
 - ii. toxischer Substanzen wie Quecksilber gemäß [Minamata Convention](#),
 - iii. geschützter Tiere und Tierprodukte sowie von Pflanzen und pflanzlichen Produkten gemäß der [CITES](#);
 - iv. destruktive Fischereimethoden¹;
 - v. grenzüberschreitender Handel mit Abfällen gemäß [Basler Konvention](#).
2. Aktivitäten, die **Zwangsarbeit oder schädliche Kinderarbeit gemäß der ILO Kernarbeitsnormen in Anspruch nehmen**.
3. Produktion, Handel oder Kauf von **Waffen oder Munition**.
4. Aktivitäten, die **Zwangsumsiedlungen** involvieren, die gegen die [UN Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement](#) verstoßen.
5. Aktivitäten, die sich unmittelbar auf **Land** auswirken, das **indigenen Völkern** gehört oder von ihnen basierend auf Gewohnheitsrecht genutzt wird, ohne eine angemessene und internationalem Recht entsprechenden **Konsultation** mit den betroffenen indigenen Völkern.
6. Produktion, Handel oder Nutzung von **rassistischen, ableistischen, sexistischen, homo- oder transphoben oder sonstigen antidemokratischen Medien**.
7. Aktivitäten, die durch die Gesetzgebung des Durchführungslandes oder durch internationale Konventionen zum **Schutz der Ressourcen**, der **biologischen Vielfalt** oder des **kulturellen Erbes** verboten sind.
8. Aktivitäten, die die Prospektion, Exploration und den Abbau von **Kohle, Öl, Erdgas** oder **radioaktiver Ressourcen** sowie deren Nutzung zur Energieerzeugung und ihre jeweilige Infrastruktur begünstigen.²
9. Aktivitäten, die unmittelbar zur Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von **besonders schützenswerten Gebieten oder Ökosystemen** (Critical Habitats bzw. High Conservation Value Areas) betragen oder die **Ausgleichsmaßnahmen** erfordern aufgrund ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen.
10. Aktivitäten, die unmittelbar zur **Einführung** oder **Ausbreitung invasiver Arten**³ beitragen.
11. Einführung von **Neophyten oder Neozoen**, die in der Projektregion noch nicht vorkommen.⁴

¹ Hochseefischerei mit Einsatz von Dynamit, Treibnetzen von mehr als 2,5 km oder mit der Nutzung von Treibnetzen auf eine Art und Weise, die Ökosysteme zerstört oder essentielle Ökosystemfunktionen nicht mehr ermöglicht (FAO/UNEP [Expert Meeting on Impacts of Destructive Fishing Practices](#)).

²Das gilt auch für Übergangsenergie. Eine Ausnahme kann in gut begründeten Fällen die Förderung bestehender Energieinfrastruktur bilden, die zur Umstellung auf CO₂-freie Energieträger oder zur signifikanten Emissionsminderung beiträgt.

³ Unter anderem gemäß der Datenbank für invasive Arten der [IUCN Species Survival Commission](#).

⁴ U.a. gemäß der Datenbank Global Biodiversity Information Facility www.gbif.org/.

12. Aktivitäten, die unmittelbar zur **Abholzung von Primärwäldern** beitragen.
13. Produktion, Handel oder Nutzung von **lebenden veränderten Organismen**.⁵
14. Produktion, Handel, oder Nutzung von **Pestizidwirkstoffen** oder ihren Formulierungen, die unter die [WHO Kriterien 1-8](#) fallen, weil sie als akut toxisch, chronisch toxisch, karzinogen, mutagen, oder reproduktionstoxisch eingestuft werden oder durch UN Konventionen⁶ gelistet sind sowie von Glyphosat oder anderen Totalherbiziden mit vergleichbarer Wirkung, und von Fipronil, Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam bei Freilandverwendung.⁷
15. Aktivitäten, die **Tierversuche** erfordern, die nicht der [Richtlinie 2010/63/EU](#) zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere entsprechen.
16. Produktion, Handel oder Nutzung von **radioaktivem Material**.⁸
17. Produktion, Handel oder Nutzung von **Asbest**.
18. Aktivitäten, die **Prostitution, Pornographie** oder kontroverse Formen des **Glückspiels** begünstigen.

⁵ Lebende veränderte Organismen werden auch bezeichnet als Living Modified Organisms (LMO) bzw. Genetically Modified Organisms (GMO).

⁶ [Rotterdam Konvention](#) (1998), [Stockholmer Konvention](#) (2001)

⁷ Projekte mit dem Ziel, Produktion, Handel oder Nutzung dieser Pestizide nachweislich zu verringern oder einzustellen, sind hiervon ausgenommen.

⁸ Medizinische Geräte, Geräte zur Qualitätskontrolle, Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend oder angemessen abgeschirmt ist, sind hiervon ausgenommen.